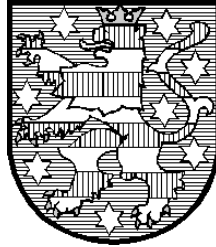


THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 3 BA 326/21

Az: S 47 R 759/19

- Sozialgericht Gotha -



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Renate Böhmer,
Iderhoffstraße 36, 99085 Erfurt

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Claudia Riedel,
Bahnhofstraße 4 a, 99084 Erfurt

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Wallenbergstraße 13, 10713 Berlin

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

1. AOK Plus - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Sternplatz 7, 01067 Dresden
2. Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Abteilung IX - Recht -,
Wasserstraße 215, 44799 Bochum

- Beigeladene -

hat der 3. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Krome, die Richterin am Landessozialgericht Bitz und den Richter am Landessozialgericht Dr. Fiebig ohne mündliche Verhandlung am 28. Mai 2025 beschlossen:

Zu dem Rechtsstreit werden nur solche Personen beigeladen, die das bis zum 27. Oktober 2025 spätestens beantragen.

Gründe

Streitig ist eine Beitragsnachforderung nach Betriebsprüfung, vorrangig, ob die Mieter der Klägerin für diese in abhängiger Beschäftigung Arbeiten verrichtet haben. Hiervon wären mehr als 20 Personen betroffen, deren Anschriften nur schwer oder gar nicht mehr zu ermitteln sind. Daher macht der Senat nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der Möglichkeit des § 75 Abs. 2 a SGG Gebrauch, wonach nur solche Personen beigeladen werden, die das fristgerecht beantragen. Bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Er wird im Bundesanzeiger sowie in im ganzen Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht.

gez. Krome

gez. Dr. Fiebig

gez. Bitz